

## **Satzung der Gemeinde Deißlingen über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Auf Grund von § 4 und § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 08. Oktober 1996 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

### **§ 1**

#### **Entschädigung von Durchschnittssätzen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	20,00 €
von mehr als 2 Std. bis zu 4 Std.	35,00 €
von mehr als 4 Std. bis zu 8 Std.	45,00 €
von mehr als 8 Std. (Tageshöchstsatz)	60,00 €

### **§ 2**

#### **Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.
- (5) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinde- und Ortschaftsrates erhalten für die Ausübung ihres Amtes neben der zeitlich-orientierten Entschädigung eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 € für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung einer Sitzung oder eines Ausschusses dient.

### **§ 3**

#### **Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Ortsvorsteher im Gemeindeteil Deißlingen-Lauffen**

- (1) Der ehrenamtliche Ortsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 51 % des für ehrenamtliche Bürgermeister gültigen Höchstbetrags der Gemeindegrößengruppe von mehr als 1.000 bis zu 2.000 Einwohnern. Die Monatsbeträge der Aufwandsentschädigung werden jeweils im Voraus bezahlt. Sie sind im Falle der Erkrankung und des Urlaubs des Anspruchsberechtigten längstens 3 Monate weiter zu zahlen.

### **§ 4**

#### **Reisekostenvergütung**

- (1) Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 eine Fahrkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16, eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung gemäß § 6 des Landesreisekostengesetzes.

### **§ 4 a**

#### **Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen**

- (1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, Beiräte sowie der Ortschaftsräte, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen in einem bestimmten Zeitraum erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten einen Auslagenersatz. Wer Angehöriger ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Aufwendungen für die Betreuung durch Verwandte ersten oder zweiten Grades werden nicht erstattet. Der Höchstbetrag für die erstattungsfähigen Aufwendungen beläuft sich auf maximal 60,00 €/Tag und wird mit entsprechendem Nachweis der tatsächlich entstandenen Aufwendungen und den damit verbundenen Kosten erstattet.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 25. Oktober 1996 in Kraft.
- (2) Zu dem in vorstehenden Absatz genannten Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung vom 4. März 1980 in gültiger Fassung mit Satzungsänderungen vom 23. September 1980 und vom 18. November 1986 außer Kraft.

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschrift nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der oben bezeichneten Rechtsvorschrift kann innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung Deißlingen (Kehlhof 1, 78652 Deißlingen) geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die oben bezeichnete Rechtsvorschrift als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung ortsrechtlicher Vorschriften verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften schriftlich auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat, oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Deißlingen, den 08. Oktober 1996

gez. Ernst Spadinger  
Bürgermeister

Anmerkung: In diese Fassung sind die Änderungen der neusten Änderungssatzung eingearbeitet.

## **Änderungsverlauf**

### I. Satzung vom 08. Oktober 1996

Deißlingen, den 08. Oktober 1996  
gez. Ernst Spadinger  
Bürgermeister

### II. 1. Änderung der Satzung – Anpassung an den Euro – 17. Juli 2001

Deißlingen, den 03. September 2001  
gez. Wolfgang Wesner  
Bürgermeister

### III. 2. Änderung der Satzung – 16. Juni 2009

Deißlingen, den 17. Juni 2009  
gez. Ralf Ulbrich  
Bürgermeister

### IV. 3. Änderung der Satzung – 14. Februar 2012

Deißlingen, den 15. Februar 2012  
gez. Ralf Ulbrich  
Bürgermeister

### V. 4. Änderung der Satzung – 09. Februar 2021

Deißlingen, den 11. Februar 2021  
gez. Ralf Ulbrich  
Bürgermeister

### VI. 5. Änderung der Satzung – 05. Juli 2022

Deißlingen, den 14. Juli 2022  
gez. Ralf Ulbrich  
Bürgermeister